



Horst Meierhofer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher für Gewässerschutz und Umweltplanung der FDP-Fraktion

Horst Meierhofer, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
☎ (030) 227 – 73412
📠 (030) 227 – 76431
✉ horst.meierhofer@bundestag.de

Wahlkreis

Weiß-Hahnen-Gasse 1
93047 Regensburg
☎ (0941) 599-7804
📠 (0941) 599-7814
✉ horst.meierhofer@wk.bundestag.de

Berlin, 26. Juni 2007

Argu-Liner: Führt die steuerliche Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Abfallentsorger zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung?

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsunternehmen sind derzeit weitreichend steuerbefreit. Sie unterliegen weder der Gewerbe-, noch der Körperschaft- bzw. der Umsatzsteuerpflicht. Privatrechtliche Kapitalgesellschaften haben dagegen diese Steuern zu entrichten.

- Zum einen ist dies ein unmittelbarer Nachteil im Wettbewerb: Selbst wenn ein privater Anbieter dieselbe Leistung zu geringeren Kosten anbieten könnte, kommt er dennoch nicht zum Zuge – wegen der zusätzlichen Steuern, die das öffentlich-rechtliche Konkurrenzunternehmen nicht in Rechnung stellen muss. Dies ist offensichtlich unfair und führt dazu, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen keinen Anreiz haben, Entsorgungsleistungen so kostengünstig wie möglich anzubieten: Privater Konkurrenzdruck kann überhaupt erst entstehen, wenn ein privater Anbieter mindestens um die Höhe der steuerlichen Differenz wirtschaftlicher arbeitet als die öffentlich-rechtliche „Konkurrenz“. Dies ist ein hübsches Ruhekitchen für die öffentlich-rechtliche Entsorgungswirtschaft und alles andere als ein Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten. In der Folge sind die Abfallgebühren insoweit unnötig hoch – und letztlich müssen alle dies bezahlen.
- Mit Blick auf die Umsatzsteuer entsteht außerdem ein indirekter Wettbewerbsnachteil, wenn öffentlich-rechtliche Entsorgungsunternehmen bestimmte Leistungen bei privaten Entsorgungsunternehmen in Auftrag geben. Eine solche Übertragung von Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorger an private Subunternehmer ist im Rahmen der so genannten Konzessionierung, Drittbeauftragung oder Pflichtenübertragung gang und



Horst Meierhofer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher für Gewässerschutz und Umweltplanung der FDP-Fraktion

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 26. Juni 2007

gäbe. Den Privaten bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als die erbrachten Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen reichen diese auf die Vorleistungen privater Unternehmen gezahlte Umsatzsteuer dann wiederum an ihre Kunden weiter.

- Dies hat eine unmittelbar Gebühren erhöhende Wirkung, denn der Gebührenbescheid enthält in solchen Fällen gleichsam automatisch einen Umsatzsteueranteil. Allerdings bleibt dieser Steueranteil unsichtbar – er wird nicht offen als Teil der Rechnung ausgewiesen.
- Wenn nun private Unternehmen (gezwungenermaßen) Kunden eines öffentlich-rechtlichen Entsorgers sind, wird dieser stillschweigend berechnete, auf dem Gebührenbescheid aber nicht ausgewiesene Umsatzsteueranteil zum echten Wettbewerbsnachteil für die „Zwangskunden“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungswirtschaft: Die betreffenden Unternehmen bezahlen Umsatzsteuer und bleiben, obwohl sie doch eigentlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, darauf sitzen – im Unterschied zu ihren Konkurrenten im europäischen Ausland.

Auf diese Weise verzerrt die steuerliche Ungleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungsunternehmen nicht nur den Wettbewerb auf den unmittelbar betroffenen Entsorgungsmärkten, sondern darüber hinaus auch in nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, die mit der Abfall- oder Abwasserentsorgung überhaupt nichts zu tun haben. Die einseitige Belastung und Benachteiligung der privaten Unternehmen in Deutschland kostet damit letztlich Arbeitsplätze.

Die FDP hat aus diesem Grund im Bundestag beantragt, private und öffentlich-rechtliche Abfallentsorger in Zukunft steuerlich gleich zu behandeln. Dies würde bedeuten, daß auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsunternehmen in Zukunft den vollen Umsatzsteuersatz zahlen und dem privaten Kunden als Mehrwertsteuer auf die Rechnung setzen müssen.

Die Kritiker versuchen den Eindruck zu erwecken, dass in diesem Fall die Steuerbelastung für die Menschen noch höher würde und die Abfallgebühren dann noch weiter steigen. Diese Argumentation führt jedoch in die Irre: Abgesehen davon, dass viele Gebührenbescheide – wie dargelegt – schon heute „heimliche“ Umsatzsteueranteile in beträchtlicher Höhe enthalten, gibt es nur ein wirklich wirksames Instrument, eine Leistung so kostengünstig wie möglich anzubieten: den Wettbewerb. Dieser kann sich aber nur dann entfalten, wenn die Spielregeln



Horst Meierhofer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher für Gewässerschutz und Umweltplanung der FDP-Fraktion

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 26. Juni 2007

fair, also für alle Beteiligten gleich sind. Dies betrifft die steuerliche Behandlung privater und öffentlich-rechtlicher Unternehmen in allen Bereichen – auch in der Abfallwirtschaft. Nur ein fairer Wettbewerb zwingt sämtliche Marktteilnehmer, ihrer Leistungen so kostengünstig wie möglich anzubieten. Nichts senkt die Gebührenhöhe langfristig so nachhaltig, wie der Wettbewerb.

Übrigens arbeiten private Entsorgungsunternehmen schon heute in vielen Fällen offensichtlich günstiger und also wirtschaftlicher als die öffentlich-rechtlichen Anbieter – und zwar mindestens in Höhe der unfaire Weise von den Privaten zu entrichtenden Steuern. Wäre dies nicht so, würde wohl kaum ein öffentlich-rechtlicher Entsorger die private Konkurrenz als Subunternehmer beauftragen.